

Holz und der Kammer der Technik sind zu jedem Erfahrungsaustausch einzuladen,

- b) Qualifizierungslehrgänge und Nachwuchslehrgänge für die gesellschaftliche und fachliche Qualifikation der Gütekontrolle zu organisieren,
- c) in Abständen von höchstens sechs Monaten allen Leitern der Gütekontrolle ein Verzeichnis der gegenwärtig geltenden Baugesetze, Verordnungen, Vorschriften usw. zuzustellen.

§ 12

Die Leiter der Gütekontrolle in den Entwurfsbüros und Baubetrieben sind verpflichtet:

- a) monatlich zweimal mit allen Mitarbeitern der Gütekontrolle des Betriebes Arbeitsbesprechungen durchzuführen, in denen die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften zu erläutern und wichtige Beiträge aus Fachzeitschriften zu diskutieren sind. Ferner sind den Mitarbeitern Hinweise auf Neuerscheinungen der Fachliteratur zu geben, die für das Selbststudium geeignet sind. Ein wesentlicher Bestandteil der Arbeitsbesprechungen muß die gesellschaftliche Qualifizierung der Mitarbeiter der Gütekontrolle sein, um sie hierdurch in die Lage zu versetzen, in ihrer Arbeit die politischen Ziele mit den fachlichen Aufgaben zu verbinden,
- b) durch Stichproben zu prüfen, wieweit die Mitarbeiter der Gütekontrolle — insbesondere die Nachwuchskräfte — bemüht sind, durch Selbststudium oder Teilnahme an Lehrgängen ihr Wissen zu erweitern.

II.

Aufgaben der Gütekontrolle

§ 13

Die Aufgaben der Gütekontrolle und die Abgrenzung ihrer Arbeitsbereiche sind in der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Teil A — festgelegt, wobei der Wirtschaftlichkeit der Entwürfe und der Bauausführung besondere Bedeutung zuzumessen ist.

Außerdem bestehen folgende Aufgaben:

- a) Die Gütekontrolle (Sektor bautechnische Projektierung) hat:
 - aa) die Kontrolle der Ausgestaltung und Vollständigkeit der Entwurfsmappen und Zeichnungen durchzuführen,
 - bb) die operative Beratung der Projektbearbeiter in bautechnischer, konstruktiver, funktionaler, baurechtlicher und bauaufsichtlicher Hinsicht auszuüben und bei Investitionsbauten die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung von Investitionsbauten zu beachten. Insbesondere ist festzustellen, ob eine ausreichende Baugrunduntersuchung durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis bei der Ausarbeitung des Projektes berücksichtigt worden ist,
 - cc) an Vorschlägen zur Abänderung bestehender oder zur Schaffung neuer bautechnischer Vorschriften mitzuwirken,
 - dd) in der Jury des Entwurfsbüros und bei der Beurteilung von Wettbewerben und Verbesserungsvorschlägen gutachtlich mitzuwirken,
 - ee) den Beauftragten für Normung gemäß § 14 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und

Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 821) zu unterstützen,

- ff) die Entwürfe unter Berücksichtigung des sparsamsten Verbrauchs an Baustoffen, insbesondere Holz und Stahl, zu prüfen,
- gg) die Vorprojekte zur Vermeidung von Fehlprojektierungen in konsultativer Mitarbeit durchzusehen und einen innerbetrieblichen Bericht den an der endgültigen Ausarbeitung des Entwurfs beteiligten Stellen zuzuleiten.
- b) Die Gütekontrolle (Sektor Bauausführung) hat:
 - aa) im Interesse der Wirtschaftlichkeit der Bauausführung und des kontinuierlichen Bauablaufs die aufgestellten Pläne für die Baustelleneinrichtung und für das Winterbauen zu kontrollieren,
 - bb) eine operative Beratung der Bauleitung durchzuführen,
 - cc) an Vorschlägen zur Änderung bestehender oder zur Schaffung neuer bautechnischer Vorschriften mitzuwirken,
 - dd) die Kollegen auf den Baustellen bei der Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen und der Anwendung von Neueremethoden helfend zu unterstützen,
 - ee) die Einhaltung der Standards und Werknormen zu kontrollieren und die betrieblichen Aufgaben der Beauftragten für Normung gemäß § 14 der Verordnung vom 30. September 1954 über die Einführung Staatlicher Standards und Durchführung der Standardisierungsarbeiten in der Deutschen Demokratischen Republik zu übernehmen.

§ 14

Die Leiter bzw. stellvertretenden Leiter der Gütekontrolle der Entwurfsbüros und Baubetriebe sind verpflichtet, anderen Organen der Staatlichen Bauaufsicht bei der Bearbeitung fachlicher Spezialfragen Unterstützung und Hilfe zu gewähren.

III.

Schlußbestimmungen

§ 15

Die Dienstanweisung Nr. 1 des Staatssekretariats für Bauwirtschaft vom 27. März 1952 wird aufgehoben.

§ 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1955

Ministerium für Aufbau
Winkler
Minister

Anordnung über die Anwendung eines Stellenkontingentes für Pflichtassistenten.

Vom 24. Juni 1955

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 28. Mai 1953 über die Regelung des Stellenplanwesens (GBl. S. 796) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Staatssekretariat für Hochschulwesen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Staatliche Stellenplankommission bestätigt dem Ministerium für Gesundheitswesen und dem Staats-